

Satzung

Dachverband Lesben und Alter e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dachverband Lesben und Alter e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Altenhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO),
 - b) der Bildung (§ 52 (2) Nr. 7 AO),
 - c) des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) Nr. 9 AO)
 - d) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 (2) Nr. 18 AO).
2. Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch:
 - zu a) Förderung der Altenhilfe (§ 52 (2) Nr. 4 AO),
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation frauenliebender und alleinlebender Frauen, insbesondere im Alter (z.B. durch den Aufbau mobiler Besuchsdienste für allein lebende ältere Frauen)
 - Maßnahmen zur Förderung des Dialogs der Generationen (z.B. die Durchführung von „Erzählcafés“)
 - Maßnahmen der Senior_innensozialarbeit (z.B. durch Hilfsangebote für Seniorinnen, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören).
 - Einrichtung von und Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungsstellen und Gesprächskreisen für ältere und alte lesbische und alleinlebende Frauen sowie deren Angehörige,
 - Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen für Wohnformen für ältere und alte lesbische und alleinlebenden Frauen
 - die Begleitung von laufenden und geplanten Forschungsvorhaben zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensformen im Alter
 - zu b) Förderung der Bildung (§ 52 (2) Nr. 7 AO),
 - Bildungsmaßnahmen zur Aufklärung der Allgemeinheit über Homosexualität und Mehrfachdiskriminierung, über die historischen Wurzeln der Frauen- und Lesbenbewegung sowie über die Verfolgung wegen Homosexualität, insbesondere lesbischer Frauen in Vergangenheit und Gegenwart (z.B. durch Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen zu diesen Themen, Informationsschriften zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozia-

len, rechtlichen und politischen Fragen, die Schwule und Lesben betreffen, Initiierung von und Mitwirkung an Gedenkorten, Veranstaltungen und sonstigen Aktionen zur Geschichte der Homosexualität, Aufklärungsarbeit mit Hilfe von Workshops, Informationsständen).

- Qualifizierungsmaßnahmen für öffentliche und steuerbegünstigte soziale Einrichtungen und Beratungsstellen, damit diese auch hinsichtlich lesbischer Familiengeschichte informiert sind und angemessen beraten können,
- Planung und Durchführung von Vorträgen, Erzähl-Cafés, Zeitzeuginnen Interviews und von Veranstaltungen „Gegen das Vergessen“
- die Verbreitung von Aufklärungs- und Informationsmaterial zu Themen der psychischen und physischen Gesundheit.

Zu c) Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) Nr. 9 AO

- Durchführung von psychosozialer Beratung und Hilfen für Frauen in schwierigen Lebenssituationen (§ 53 AO)
- Psychosoziale Beratung zu Fragen der sexuellen Orientierung

Die Beratungsleistungen erfolgen für die Ratsuchenden unentgeltlich. Die dabei gegebenenfalls entstehenden Aufwendungen deckt der Verein mit eigenen Mitteln, aus öffentlichen und privaten Zuwendungen oder im Rahmen von Beauftragungen durch öffentliche Auftraggeber.

3

zu d) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 (2) Nr. 18 AO).

- die Konzipierung und Durchführung von Fachveranstaltungen, Fachgesprächen, Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen mit dem Ziel, auf die Aufhebung struktureller Benachteiligungen älterer und alter Frauen mit Mehrfachdiskriminierung hinzuarbeiten
- das Schaffen und Stärken von Netzwerken von Frauen zur Förderung der Selbstbestimmung und Gleichstellung von Frauen sowie dem Abbau von mehrdimensionaler Diskriminierung, Vernetzung mit anderen Dachorganisationen und Verbänden, regionalen Organisationen und Einrichtungen
- die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften beim Aufbau und Erhalt von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Frauen im Alter durch Einrichtung und Unterhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für lesbische und alleinlebende Frauen sowie deren Angehörige.

Der Verein vertritt und fördert seine steuerbegünstigten Mitgliedsorganisationen in ihren fachlichen Zielsetzungen und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen gegenüber der öffentlichen Hand und der Allgemeinheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. § 27 (3) Satz 2 BGB findet insoweit keine Anwendung.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

4

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische Personen und Frauen werden. Mit juristischen Personen sind vor allem gemeint:
Vereine, Verbände, und Organisationen, die im Bereich Frauen, Lesben und Alter aktiv sind. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft von Vereinen, Verbänden, Netzwerken und Einzelpersonen sind möglich. Diese sind nicht stimmberechtigt. Sie müssen zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und haben dort Rederecht.
3. Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliedsversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsermäßigungen, -stundungen und -befreiungen beschließen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann formlos beim Vorstand gestellt werden, dieser beschließt über die Aufnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod oder bei Auflösung des Mitglieds,
- durch Austritt aus dem Verein, dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und mit einer Frist von 3 Monaten möglich,

- durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten vereinschädigend wirkt. Der Ausschluss kann vom Vorstand begründet ausgesprochen werden.
- durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand oder postalisch nicht mehr auffindbar, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
Diese sind gleichberechtigt und teilen sich die Aufgaben untereinander auf.
Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstände werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstände können anderen Mitgliedern für geschäftsführende Tätigkeiten Vollmachten ausstellen.
4. Die Vorstände sind immer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Register eingetragen ist.
5. Die Vorstände können für ihre Vorstandstätigkeit neben dem Auslagenersatz eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
6. Die Vorstände können andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen.

5

2. Die Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Termin, Ort und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem genannten Termin von dem Vorstand in Textform (Brief, Fax, Email) mitgeteilt.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Satzung in anderen Paragraphen andere Mehrheiten vorgesehen hat.
3. Die Mitgliedsversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und hat das Recht auf Einblick in die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse.
4. Die Vorstände müssen eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Die Regelungen der Mitgliedsversammlung gelten entsprechend.
5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliedsversammlung angekündigt werden.

- Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Vorstand und der Protokollant_in unterzeichnet.

§ 8 Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliedsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Zu Liquidator_innen sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte natürliche Personen zu bestellen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die SAPPPhO-Frauenwohnstiftung, gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 19. November 2017

	Vor-/Nachname	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

	Vor-/Nachname	Unterschrift